

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 17. März 2010, **zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag**, folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Mit dieser Satzung legt die Stadt Einbeck gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für ihre Schulen im Primarbereich Schulbezirke fest.

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

1. Der Schulbezirk der Pestalozzi-Schule umfasst das Kernstadtgebiet nördlich der alten Bundesstraße 3 (Altendorfer Tor, Altendorfer Straße, Hullerser Straße, Hullerser Tor, Hannoversche Straße) ausschließlich der direkten Anwohner der alten Bundesstraße 3 und der Anwohner der Schrammstraße, Jahnstraße, Raiffeisenstraße, Fichtestraße, An der Twetge, Kohnser Weg sowie ausschließlich des Schulbezirks der Grundschule am Teichenweg nach Abs. 2. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Pestalozzi-Schule die Ortschaften Kohnsen, Vardeilsen, Avendshausen und Rengershausen.
2. Der Schulbezirk der Grundschule am Teichenweg umfasst das Stadtgebiet nordöstlich des Köppenwegs einschließlich der Anwohner des Köppenwegs sowie das Stadtgebiet nordöstlich des Hubewegs einschließlich der direkten Anwohner der nordöstlichen Seite des Hubewegs. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Grundschule am Teichenweg die Ortschaften Negenborn und Volksen.
3. Der Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Schule Einbeck umfasst das Kernstadtgebiet südlich der alten Bundesstraße 3 (Altendorfer Tor, Altendorfer Straße, Hullerser Straße, Hullerser Tor, Hannoversche Straße) einschließlich der direkten Anwohner der alten Bundesstraße 3 und der Anwohner der Schrammstraße, Jahnstraße, Raiffeisenstraße, Fichtestraße, An der Twetge und Kohnser Weg sowie die Ortschaften Dassensen, Holtensen, Hullersen und Rotenkirchen.
4. Der Schulbezirk der Grundschule Salzderhelden/Vogelbeck umfasst die Ortschaften Salzderhelden und Vogelbeck einschließlich Rosenplänter
5. Der Schulbezirk der Grundschule Wenzen umfasst die Ortschaften Andershausen, Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Kuventhal, Naensen, Stroitz, Voldagsen und Wenzen.
6. Der Schulbezirk der Grundschule Drüber umfasst die Ortschaften Buensen, Dörrigsen,

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Drüber, Edemissen, Iber, Immensen, Odagsen, Strodthagen und Sülbeck sowie ab dem Schuljahr 2021/2022, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang, die Ortschaften Hollenstedt und Stöckheim aus dem Stadtgebiet Northeim

7. ~~Der Schulbezirk der Grundschule Dassensen/Holtensen umfasst die Ortschaften Dassensen, Holtensen, Hullersen und Rotenkirchen. – gestrichen~~
8. Der Schulbezirk der Grundschule Kreiensen umfasst die Ortschaften Bentierode (einschließlich Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Haieshausen, Kreiensen, Opperhausen (einschließlich Osterbruch), Orxhausen und Siedlung Leinetal. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Grundschule Kreiensen die Ortschaften Ahlshausen/Sievershausen, Bruchhof, Erzhausen, Garlebsen, Flecken Greene, Ippensen, Olxheim und Ritterode.

§ 3 „Übergangsregelung“

Die bis zum Schuljahresende 2009/2010 bereits in der Grundschule Salzderhelden/Vogelbeck beschulten Kinder aus Negenborn und Volksen werden auslaufend an dieser Schule weiter beschult.

§ 3 a Übergangsregelung

Die bis zum Schuljahresende 2013/14 in der Grundschule Greene beschulten Kinder werden auslaufend an diesem Standort als Außenstelle der Grundschule Kreiensen weiter beschult.

Aufgrund der vorliegenden Einschulungszahlen und der dadurch zum nächsten Schuljahr entstehenden Dreizügigkeit der Grundschule Kreiensen finden auch künftig Einschulungen aus dem bisherigen Einzugsgebiet der Grundschule Greene (Ortschaften Ahlshausen/Sievershausen, Bruchhof, Erzhausen, Garlebsen, Flecken Greene, Ippensen, Olxheim und Ritterode) in Greene als Außenstelle der Grundschule Kreiensen statt, soweit sich für den Jahrgang insgesamt eine Dreizügigkeit ergibt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck vom 23.06.2004 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft. Vorab werden aufgrund der Abgabe der Schulträgerschaft an den Landkreis Northeim bereits rückwirkend zum 01.01.2010 die Festlegungen zu den Schulen des Sekundarbereichs in den §§ 3, 4 und 5 aufgehoben.

Einbeck, 17. März 2010

STADT EINBECK

Ulrich Minkner
Bürgermeister

Der 4. Nachtrag ist am 01.08.2021 in Kraft getreten.